

Mitteilungen der Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg



## Neue Homepage



Im Einsatz für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft

**Sektion Dienstnehmer**  
Homepage neu gestaltet

**Führerscheinbeihilfe**  
Neue Unterstützung für Mitglieder

**Arbeiten bei Hitze**  
Wichtige Informationen

**Die AGRI-Worker APP**  
Infotool für Saisoniers

**Jagdschutzorgane**  
Neue Lohnansätze verhandelt

**Covid 19**  
Förderungen und Anderes

**Veranstaltungen und Aktuelles**  
Infos und Termine im Überblick

### Aktuelle Themen

 Neue Pensionsregelung für 45 Arbeitsjahre

 Neuer Kollektivvertrag für Jagdschutzorgane ab 1. April

 Führerscheinbeihilfe neu

 AGRI-Worker-App

## Liebe Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer!



Nach den Wochen und Monaten des „Lock-down“ und der nun in vielen Bereichen wiedererlangten Normalität melde ich mich mit einigen Gedanken bei euch.

### Jägertagung in Aigen

Bei der österreichischen Jägertagung in Aigen war unser Bundesland auch in diesem Jahr mit über 30 Jagdschutzorganen vertreten. Das Tagungsthema lautete: „Jagd im Wandel – globale Probleme und lokale Lösungen“. Dieser vielversprechende Titel verbunden mit einer großen Anzahl von hochinteressanten Vorträgen und Diskussion hat insgesamt über 800 Teilnehmer/-innen aus ganz Österreich und aus benachbarten Ländern angesprochen. Neben dem Aspekt der Weiterbildung ist der Besuch dieser Tagung auch für den überregionalen Austausch von Erfahrungen in vielen Bereichen empfehlenswert.

Vorträge über den globalen Klimawandel mit enormen Auswirkungen auf Pflanzen und Tierwelt mit einer bis dato leider von manchen immer noch geleugneten Klima- und Umweltkrise und enor-

men ökonomischen Folgen waren auf der Tagung zu hören. Die Auswirkungen der Klimakrise bekommen wir alle nun zunehmend zu spüren. Besonders in der gesamten Forstwirtschaft hat der Klimawandel direkt sichtbare Folgen, wie extreme Witterungsereignisse mit langen Trockenperioden und Borkenkäfermassenvermehrungen - aber auch indirekte Auswirkungen. Durch den enormen Schadholzanfall in ganz Mitteleuropa ist der Holzpreis im Sturzflug. Dadurch ist die Einkommensfunktion des Waldes für Grundeigentümer nicht mehr gegeben. Waldbesitzer stehen am Abgrund! Interessierte können sich die Vorträge der Jägertagung übrigens von der Homepage der HBLFA Raumberg-Gumpenstein herunterladen.

### Corona Pandemie

Die Jägertagung war eine der letzten Großveranstaltungen, die vor den vielen Maßnahmen aufgrund der Corona – Pandemie noch abgehalten werden konnte. Wenige Tage danach wurden alle größeren Menschenansammlungen verboten und die Wintersaison in Österreich abrupt beendet! Es kam zu einem weitgehenden Stillstand im normalen Alltag und in der Wirtschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorstellbare Anordnungen der Regierungen der meisten Staaten dieser Erde sollten die Verbreitung des Virus stoppen und eine weltweite Pande-

mie verhindern.

Grenzsicherungen, wirtschaftlicher Stillstand mit Einstellung der Produktion in der Industrie, Schließung der Schulen und Universitäten, fast Einstellung des öffentlichen Verkehrs und viele Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung wurden von den Regierungen beschlossen. Österreich hat im Vergleich zu anderen Staaten dadurch die Pandemie frühzeitig in den Griff bekommen. Hoffen wir, dass es so bleibt.

### Arbeitswelt – Ausbeutung von Menschen

Spürbar wurde durch Corona die Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit regional hergestellten Produkten. Spürbar war aber auch die fehlende Verfügbarkeit von ausreichend heimischem Personal in vielen Bereichen. Da ausländische Erntehelfer und Pflegekräfte nicht mehr aus ihren Heimatländern anreisen durften, kam es zu Problemen bei der 24 Stunden Betreuung aber auch bei der Spargel- und Erdbeerernte. Erschüttert hat mich in diesem Zusammenhang die Situation in manchen Schlachtbetrieben in Deutschland. Zugegebenermaßen muss dort unter großem Kostendruck produziert werden, das entschuldigt aber nicht, dass die Mitarbeiter/-innen schlecht untergebracht und regelrecht ausgebeutet werden. Leider wurden diese Methoden von Politik, Wirtschaft

und Gesellschaft zu lange toleriert und tragen auch dazu bei, dass heimische Arbeiter/-innen aus dieser Branche verdrängt werden. Man braucht aber nicht so weit gehen, um offensichtliche Ungerechtigkeiten zu sehen. Der Fall der Rumänischen Erntehelferin in Niederösterreich, die sich zurecht über ihre Arbeits- und Unterkunftsbedingungen beschwert hat, hat mediale Wellen geschlagen. Da ist es gut, wenn es eine kompetente Interessenvertretung in Form der Landarbeiterkammer gibt. Eines muss uns allerdings bewusst sein. So lange eine „Geiz-ist-geil“ Mentalität herrscht, bleibt die Gefahr groß, dass der Kostendruck auf die Mitarbeiter/-innen abgewälzt wird.

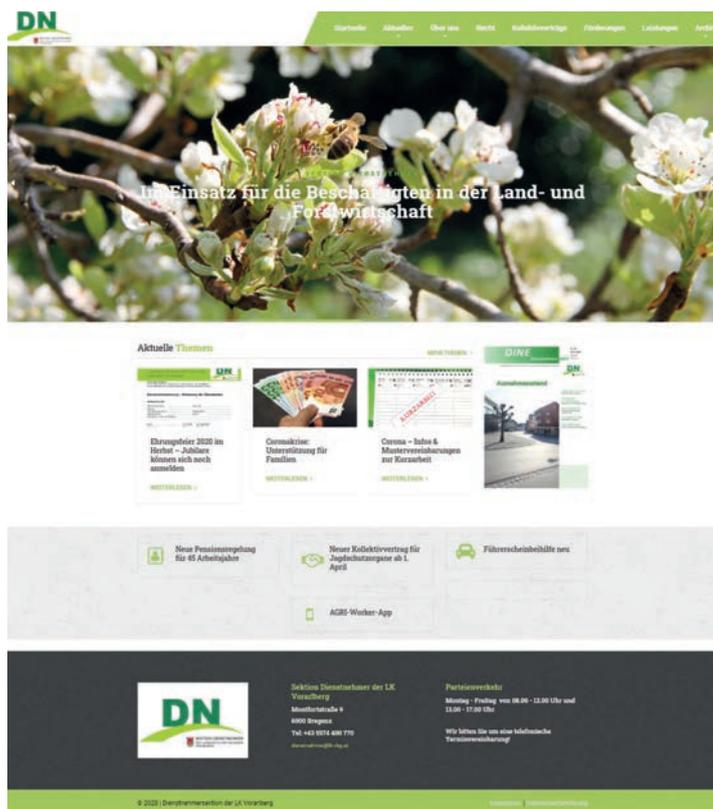
### Ehrungsfeier im September

Aufgrund von Corona wurde auch die bisher immer im Juni organisierte Ehrungsfeier für langjährige Dienstnehmer/-innen auf September verschoben. Die Kammerräte der Dienstnehmersektion freuen sich auf diese Ehrung als Zeichen der Wertschätzung der Arbeit unserer Mitglieder für die Land- und Forstwirtschaft in Vorarlberg. Auch wenn wir nur eine kleine Gruppe sind, ist unsere Arbeit für unser Land unverzichtbar und wichtig!

Einen guten Sommer mit Sonnen- und Regentagen wünscht euch

Euer Hubert Malin

## Neue Homepage



Unserer Mitarbeiterin Maria Ströhle hat federführend das Erscheinungsbild der Homepage der Sektion Dienstnehmer in Angriff genommen und viel Herzblut in die Neugestaltung investiert – herzlichen Dank dafür!

Das sehr gut gelungene Ergebnis kann sich mehr als nur sehen lassen. Gerne laden wir Sie ein, uns auf der neuen Homepage mit modernem Erscheinungsbild zu besuchen: [www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg](http://www.landarbeiterkammer.at/vorarlberg)

Dort sind viele wichtige und interessante Informationen zu den Leistungen der Interessenvertretung für die Kammermitglieder, wie Rechtsberatung, aktuelle Informationen oder diverse Förderungsmöglichkeiten für Dienstnehmer/-innen nachzulesen und herunterzuladen. Auch die aktuellen Kollektivverträge können abgerufen werden.

Die handelnden Personen der Sektion Dienstnehmer – Funktionäre und Mitarbeiter - sind natürlich ebenfalls zu finden.

## Neue Führerscheinbeihilfe



Vergangenes Jahr wurde in der Sektionsversammlung die Einführung einer Führerscheinbeihilfe beschlossen. Zur Erlangung des Führerscheins der Gruppen C bis G, sofern dieser für die Ausübung der Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft

erforderlich ist, können Kammermitglieder eine Beihilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft als pflichtversichertes Kammermitglied beschäftigt waren.

Für den Fahrschulbesuch zur Erlangung des Führerscheins der Gruppe B können Kammermitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine Beihilfe erhalten, vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft zumindest 20 Wochenstunden beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits Mitglied waren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

**Förderungsabwicklung**  
Anträge sind an das Büro der Sektion

Dienstnehmer zu richten. Die Zahlungsbestätigung der Fahrschule und eine Kopie des Führerscheins sind beizufügen. Die berufliche Notwendigkeit ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers und eine Kopie der Zulassung eines entsprechenden Fahrzeuges auf den Betrieb nachzuweisen.

Förderungsausmaß	
C (C1+F)	€ 300,00
C1 (F)	€ 300,00
C1+E1(F)	€ 300,00
C+E (C1+F)	€ 400,00
F	€ 150,00
E (E/B+E/C1)	€ 200,00
E/C1 (E/B)	€ 100,00
E/B	€ 100,00
B	€ 100,00

## Arbeiten bei Sommerhitze



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Die Fakten sprechen eine eindeutige Sprache: die Hitzeperioden nehmen zu, was gerade Diensthnehmer/-innen in der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betrifft. Die Rechtsreferenten der Landarbeiterkammern haben dazu ein Informationsblatt, basierend auf den derzeit gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen erarbeitet:

### ARBEITEN BEI HITZE

#### Welche Gefahren/Auswirkungen drohen bei Arbeiten unter großer Hitze und/oder intensiver Sonneneinstrahlung?

- erhöhtes Unfallrisiko, Fehleranfälligkeit
- Hitzschlag (Hautrötung, schnelle Atmung, beschleunigter Herzschlag, Bewusstseinstörung)
- Hitzekollaps (Blutdruckabfall, Schwächegefühl, Schwindel, Übelkeit und Ohnmacht)
- Sonnenstich (Übelkeit, Schwindel, heftige Kopfschmerzen)
- Sonnenbrand, Risiko der Hautkrebsentstehung
- sinkende Arbeitsleistung und Arbeitsqualität (30-70 % bei sommerlicher Hitzeperiode)

#### Gibt es „hitzefrei“?

- Es sind keine Temperaturgrenzen gesetzlich festgelegt
- kein Anspruch auf „hitzefrei“ bei bestimmten Temperaturen.
- ABER: Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet Maßnahmen zu setzen, um Hitzebelastungen so gering wie möglich zu halten (Fürsorgepflicht). Dabei haben kollektive Maßnahmen (z.B. Sonnensegel) Vorrang vor individuellen (z.B. Sonnencreme).

#### Welche Maßnahmen kommen in Frage?

- Bereitstellung alkoholfreier Getränke
- Abschattung des Arbeitsplatzes z.B. durch Sonnenschirme/-segel
- Schutzkleidung, z.B. Sonnenhüte, Nackenschutz, Kühlwesten, UV-sichere Kleidung, Brillen
- Sonnenschutzmittel

- gekühlte Mannschaftscontainer/Aufenthaltsräume
- Kühlbox/Kühlschrank für Getränke und Speisen
- organisatorische Maßnahmen (Arbeitsbeginn vorverlegen, Mittagshitze meiden)
- Unterweisung der Arbeitnehmer in Erste-Hilfe-Leistungen, speziell bei Hitzekollaps, Sonnenstich, Hitzschlag
- Innenbereich: Kleidungsvorschriften lockern (leichtes Schuhwerk, sommerliche Kleidung), Bereitstellung von Ventilatoren (Zugluft vermeiden), Lüften am Morgen und Abend (Nachtabkühlung), Abschattung durch Außenjalousien

#### Was gilt für Arbeiten im Innenbereich?

- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass möglichst folgende Lufttemperaturen eingehalten werden:

Geringe körperliche Belastung (Sitzen, Büroarbeit): mind. 19 °C und max. 25°C

Normale körperliche Belastung (Stehen): mind. 18 °C und max. 24 °C

Hohe körperliche Belastung (Handwerkliche Tätigkeiten): mind. 12 °C

- Ausnahmen sind möglich, wenn die Art der Nutzung des Raumes obige Werte nicht zulässt (z.B. Glashaus, Kühllager)
- Ein grundsätzliches Recht auf eine Klimaanlage besteht nicht.

#### Was tun bei Hitze-Notfällen – Erste Hilfe Maßnahmen?

- Rettungskette in Gang setzen
- Arbeitnehmer/innen nicht unbeaufsichtigt lassen
- Flachlagerung in einem kühlen Raum, Beine hochlagern
- Flüssigkeitszufuhr
- wassergetränkte, kühle Tücher in den Nacken und auf Hautflächen legen.

## Die AGRI-Worker APP – ein Informationstool für landwirtschaftliche Saisonarbeiter\*innen



Heidi Kinast von der LAK Stmk (vierte von rechts) mit den Projektpartnern der Gewerkschaften von IG Bau, 3 F, ZZPR, dem EVW, PSPM und Koege Business College

Seit Oktober 2017 läuft das von Erasmus+ geförderte EU-Projekt AGRI-Worker App, an dem auch die Bildungsinitiative INA der steiermärkischen LAK beteiligt ist und nun ist das innovative Ergebnis - eine neue Lern-App zu arbeitsrechtlichen Themen für landwirtschaftliche Saisonarbeiter\*innen - online auf [www.agriworker.eu](http://www.agriworker.eu) zu finden!

An diesem Projekt zur Stärkung des Bewusstseins über Arbeitnehmerrechte in der Landwirtschaft waren Organisationen aus vier europäischen Ländern beteiligt: Die IG BAU (Industrie Gewerkschaft für Bauen-Agrar-Umwelt) aus Deutschland, der EVW (Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen) aus

Deutschland, die Agrargewerkschaft ZZPR aus Polen und der Verband PSPM (Organisation der IG BAU in Polen zur Beratung polnischer und ukrainischer Wanderarbeiter\*innen), die Gewerkschaft 3F Fagligt Faelles Forbund und das Koege Business College aus Dänemark, sowie die Bildungsinitiative INA aus Österreich.

Ziel des Projektes war es, eine Web-App zu entwickeln, die die Wanderarbeitkräfte in den Sprachen Deutsch, Englisch, Rumänisch und Polnisch über ihre Arbeitsrechte und Ansprüche in den Ländern Österreich (Grundlage ist der Agrar-Kollektivvertrag), Deutschland, Polen und Dänemark informiert. Die Arbeitsrechtsinfos

sind kurz und bündig, sehr anschaulich und leicht verständlich mit Bildern, Videos und Quizzes aufbereitet, sodass man in kleinen „Lernhäppchen“ viel Wissenswertes über Themen wie Lohn, Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Länderinformationen erfährt. Die Web-App ist ganz einfach auch am Smartphone abruf- und bedienbar und durch die Nutzung der App werden auch die digitalen Kompetenzen der Saisonarbeiter\*innen gestärkt.

Ein ganz wichtiges Thema in der AGRI-Worker-App sind Informationen darüber, wo die Saisonarbeiter\*innen Unterstützung und Beratung erhalten: so werden auch alle Landarbeiterkammern in Öster-

reich, Agrar-Kollektivverträge, die PRO-GE mit aktuellen Lohninfos aus den Bundesländern als Kontaktstellen angeführt und verlinkt. Damit soll auch allen Beratungseinrichtungen von Saisonarbeiter\*innen ein wertvolles Tool bereitgestellt werden, mit dem sie Arbeitsrechtinformationen in unterschiedlichen Sprachen weitergeben können und Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Um landwirtschaftliche Saisonarbeiter\*innen auf dieses neue Infotool aufmerksam zu machen gibt es gedruckte Postkarten zur AGRI-Worker-App zum Verteilen, diese können gerne bei Bildungsinitiative INA unter [office@ina.lak-stmk.at](mailto:office@ina.lak-stmk.at) angefordert werden. Wir freuen uns über alle, die die Agri-Worker-App bei LAK-Mitgliedern bekannt machen und auch über Anfragen und Rückmeldungen dazu von den Saisonarbeiter\*innen! Probieren Sie es aus – schauen Sie rein unter [www.agriworker.eu](http://www.agriworker.eu)!

Mag. Heidi Kinast, MA, Bildungsinitiative INA der Stmk. LAK



## Kollektivvertrag für die Vorarlberger Jagdschutzorgane



Der für 18. März vereinbarte Termin für die Kollektivvertragsverhandlungen fiel coronabedingt aus. Kurz entschlossen wurden daher die notwendigen Gespräche zwischen Vertretern der Vorarlberger Jägerschaft, der Jagd-

schutzorgane und der Sektion Dienstnehmer telefonisch abgewickelt. Auch so konnte rasch eine für alle Seiten befriedigenden Lösung gefunden werden. Es wurde eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 2,36 % vereinbart. Durch diese Anpassung ergeben sich aktuell seit 1. April 2020 folgende Werte:

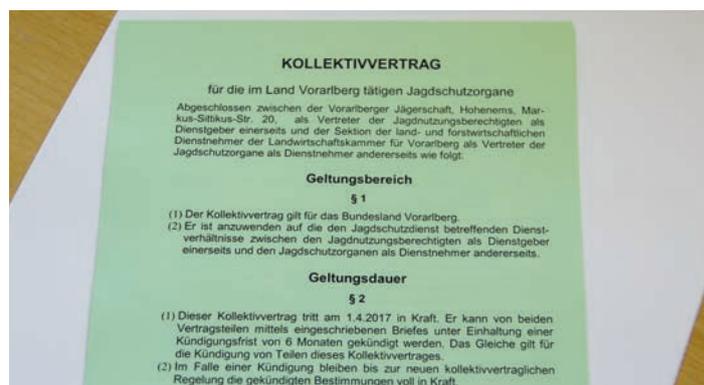
### Gehalts- bzw. Lohntafel (Brutto) für Jagdschutzorgane § 11

(1) Teilzeitbeschäftigte (nebenberufliche) Jagdschutzorgane werden entsprechend ihrer Dienstleistung tageweise entlohnt und erhalten für ihre Arbeitsleistung pro Tag mindestens € 96,93.

(2) Vollbeschäftigte Jagdschutzorgane (Berufsjäger) erhalten ein monatliches Gehalt in der Höhe von € 2.556,57.

Bei diesen Ansätzen handelt es sich um das gesetzliche Mindestentgelt. Höherentlohnungen sind natürlich möglich, müssen aber mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Ebenso Sachbezüge, sofern sie nicht schon im Kollektivvertrag zwingend vorgesehen sind.

Der aktuelle Kollektivvertrag kann bei der **Sektion Dienstnehmer** angefordert oder von unserer Homepage heruntergeladen werden.



## COVID 19

### SONDERTOPF FÜR LEHRLINGE

Corona-Sondertopf für Lehrlinge Die Regierung hat einen Sondertopf für Lehrlinge eingerichtet, die aufgrund der Coronakrise ihre Lehrabschlussprüfung nicht ablegen konnten und dadurch einen Einkommensverlust erlitten haben. Zwischen 16. März und 3. Mai fanden Covid-19-bedingt keine Lehrabschlussprüfungen statt. Lehrlinge, die aufgrund einer Verschiebung der Prüfung zwischen Mitte März und Ende Mai kollektivvertraglich einen Einkommensentgang haben, werden mit einem Pauschalbetrag unterstützt. Die Ent-

schädigung - quasi die Differenz zwischen Bruttolohn und Einkommen - wurde mit 25,30 Euro pro Tag festgesetzt. Anträge sind ab sofort möglich. Der Zuschuss für Einkommenseinbußen wird über die betriebliche Lehrstellenförderung abgewickelt. Bei der Abwicklung sind die Mitarbeiter der Lehrlingsstelle gerne behilflich.

**KONTAKT:** Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Vorarlberg

### WICHTIGE LEHRLINGSINITIATIVEN

Bei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung in der Landwirtschaftskammer wurde das Lehrlingspaket der Bundesregierung mit einem Unternehmerbonus von EUR 2.000,- sehr positiv aufgenommen.

Wer Lehrlinge während der Corona-Krise ausbildet, soll finanziell unterstützt werden! Das ist der zentrale Baustein des neuen Lehrlingsbonus, mit dem die Bundesregierung Betriebe bei der Lehrlingsausbildung unterstützen möchte. Ausdrücklich begrüßt wurde das Lehrlingspaket in der Landwirtschaftskammer Vorarlberg. „Die

Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind eine kleine aber unverzichtbare Gruppe für unser Land. Das hat sich gerade in Zeiten der Corona-Krise wieder gezeigt. Die Herausforderung des Klimawandels wird in den nächsten Jahren viele neue Fachkräfte brauchen. Gerade in ländlichen Regionen, wo viele Gärtnereien, Forstbetriebe, Sennereien aber auch sonstige landwirtschaftliche Betriebe Lehrlinge ausbilden, ist es wichtig, dass Lehrbetriebe jetzt rasch unterstützt werden und jungen Menschen die Möglichkeit einer Lehre als Einstieg ins Berufsleben in ihrer Region erhalten bleibt. Hier geht es um zukünftige Jobs abseits der Ballungszentren, die den ländli-



chen Raum nachhaltig stärken“, betont Vizepräsident DI Hubert Malin.

Auf positive Resonanz stieß der geplante Bonus für Betriebe auch bei Präsident Josef Moosbrugger: „Gut ausgebildete Fachkräfte sind auch in der Land- und Forstwirtschaft eine Zukunftsinvestition. Der neue Lehrlingsbonus ist ein wichtiger Schritt, um möglichen negativen Auswirkungen der Corona-Krise bei der Lehrlingsausbildung entgegenzuwirken“, sieht er im angekündigten Lehrlingsbonus eine wichtige Maßnahme für Lehrbetriebe.

#### 15 Lehrberufe in der Land- und Forstwirtschaft

Insgesamt gibt es in der Land- und Forstwirtschaft derzeit 15 Lehrberufe. Die in Vorarlberg bekanntesten und bedeutendsten sind die Ausbildung zum Facharbeiter im Gartenbau, in der

Forstwirtschaft, in der Molkerei- und Käsewirtschaft und in der Pferdewirtschaft.

In Kürze könnte mit der Lehrausbildung zum Berufsjäger ein 16. Lehrberuf hinzukommen. In Vorarlberg werden derzeit über 60 Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft ausgebildet.

#### EUR 2.000,- pro eingestelltem Lehrling

Mit dem Bonus wird ab 1. Juli 2020 jedes neue betriebliche Lehrverhältnis zwischen 16. März und 31. Oktober 2020 mit EUR 2.000,- pro eingestelltem Lehrling gefördert. Die Auszahlung an die Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft ist in einer Tranche geplant. Sollte das Lehrverhältnis in der Probezeit gelöst werden, ist die Förderung zurückzuzahlen, um möglichen Missbrauch ausschließen zu können.

#### Antragstellung

Anträge können seit 1. Juli 2020 bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, [www.lehrlingsstelle.at](http://www.lehrlingsstelle.at) eingereicht werden. Ein Formular wird von der Bundeslehrlingsstelle gerade ausgearbeitet.

Für Lehrverhältnisse, die zwischen 16.3. und 30.6.2020 begonnen haben, sollte nach ersten Informationen der Bonus automatisch ausbezahlt werden. Dies ist allerdings noch nicht endgültig entschieden. Sollte eine gesonderte Antragstellung notwendig sein, werden wir wieder informieren.

## WISSENSWERTES ZUM CORONAVIRUS AUS ARBEITS- UND STEUERRECHTLICHER SICHT

Der ÖLAKT liefert Antworten auf grundlegende arbeitsrechtliche Fragen und gibt einen Überblick über die beschlossenen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Neuerungen im Zuge der Corona-Krise.

### I.) Antworten auf grundlegende arbeitsrechtliche Fragen im Zuge der Corona-Krise

#### 1. Quarantäne und die Frage des Entgeltanspruchs

Bei einer unvorhersehbaren Quarantäne insbesondere nach einer Urlaubsreise wird der Entgeltanspruch in der Regel aufrecht bleiben. Dies wird dann als unverschuldete Dienstverhinderung zu werten sein, deren Bestimmungen sich sowohl in Gesetz als auch Kollektivvertrag wiederfinden.

Es ist ratsam darauf zu achten, für welche Länder aktuelle Reisewarnungen vom Außenministerium ausgesprochen wurden.

Eine vom Arbeitnehmer grob fahrlässig herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit kann zum Verlust der Entgeltfortzahlung führen.

Im Falle einer behördlichen Anordnung zur Quarantäne, besteht - unbeschadet der ge-

setzlichen Entgeltfortzahlungsbestimmungen - schon nach dem Epidemiegesetz ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Arbeitgeber können auf Basis dieses Gesetzes innerhalb einer vorgegebenen Frist Kostenersatz beim Bund beantragen.

Bei einer nachweislichen Ansteckung des Virus und der daraus folgenden ärztlichen Krankenschreibung, wird ein Krankenstand vorliegen. Auch hier gilt die Entgeltfortzahlung nach dem Ausfallsprinzip

#### 1.1. Berufsschule geschlossen – was nun?

Lehrlinge müssen vor dem Hintergrund eines aufrechten Dienstverhältnisses im Falle einer Schließung der Berufsschule arbeiten gehen und können nicht zu Hause bleiben, sofern sich die Regierung nicht für Gegenteiliges ausspricht.

#### 2. Homeoffice

Eine vom Arbeitgeber veranlasste Anordnung zum Homeoffice bedarf grundsätzlich einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer, sofern dahingehend keine Möglichkeit im Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Dafür notwendige Mittel müssen dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Reiseverbot des Dienstgebers

Bereits getroffene Urlaubsvereinbarungen können einseitig nicht zurückgezogen werden. Der Dienstnehmer ist weiters nicht verpflichtet sein privates Reiseziel bekannt zu geben. Wie eingangs erwähnt, wird man aus gegebenem Anlass von einer geplanten Reise in ein Risikogebiet besser Abstand nehmen.

Eine angeordnete Dienstreise wird der Dienstgeber jederzeit zurücknehmen können.

Aktuelle Reisewarnungen und hilfreiche Informationen finden Sie auf der Website des Außenministeriums.

## II.) Übersicht über gesetzliche Neuerungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts

### 1. Dienstfreistellung der Covid-19-Risikogruppe

Am 7. Mai wurde die lange erwartete Covid-19-Risikogruppe-Verordnung verlautbart. Diese legt die medizinischen Indikationen für die Zuordnung zur Risikogruppe fest. Hier der Überblick, welche Erkrankungen darunter fallen (Details im Volltext der Verordnung: - hier)

- fortgeschrittene Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche Medikation benötigen

- chronische Herzerkrankungen

- aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie

- Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten Immunsuppression behandelt werden müssen

- fortgeschrittene chronische Nierenkrankungen

- chronische Lebererkrankungen

- ausgeprägte Adipositas

- schwere Fälle von Diabetes mellitus

- Bluthochdruck mit Endorganschäden oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung

Die Aufzählung ist aber nicht abschließend. Die Verordnung sieht vor, dass abgesehen von diesen medizinischen Indikationen die Ausstellung eines Covid-19-Risiko-Attests (nur) dann zulässig ist, wenn sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen vorliegen, die einen ebenso schweren Krankheitsverlauf von Covid-19 wie bei den aufgelisteten Krankheitsbildern annehmen lassen. Dies ist von dem/der das Covid-19-Risiko-Attest ausstellenden Arzt/Ärztin in seinen/ihren Aufzeichnungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Die betroffenen Personen werden vom Sozialversicherungsträger per Brief über die grundsätzliche Zugehörigkeit zur Risikogruppe informiert. Die konkrete Zuordnung erfolgt aber durch das ärztliche Covid-19-Risiko-Attest. Dieses kann auch Personen ausgestellt werden, die kein Informationsschreiben

erhalten haben. Maßgeblich sind alleine die oben dargestellten medizinischen Indikationen samt der Möglichkeit, dass der Arzt ein Covid-19-Attest auch bei sonstigen schweren Erkrankungen „entsprechend begründen und dokumentieren“ kann.

Nach Ausstellung dieses Attests hat der Betroffene Anspruch auf Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung, es sei denn

- der Arbeitnehmer kann seine Arbeitsleistung zu Hause erbringen

- der Arbeitgeber setzt Maßnahmen, die eine Ansteckung mit dem Corona-Virus mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Erfolgt unter all diesen Voraussetzungen eine Freistellung der gefährdeten Person, erhält der Arbeitgeber vollen Ersatz der Personalkosten durch den Bund bzw. bei Anwendung der Landarbeitsordnung durch das jeweilige Bundesland.

**ACHTUNG: Covid-19-Risiko-Atteste können erstmals mit Wirksamkeit ab 6. Mai 2020 ausgestellt werden.**

Die Dauer der Freistellung ist bis längstens 31. Mai 2020 befristet. Dauert die Covid-19-Krisensituation über den 31. Mai 2020 hinaus an, besteht auf Seiten des Ministeriums die Möglichkeit, diese Maßnahmen bis 31.12.2020 zu verlängern.

### 2. Anordnung des Verbrauches von Urlaub und Zeitguthaben

Im Arbeitsrecht gibt es eine eiserne Regel: Den Zeitraum für den Verbrauch des Erholungsurlaubs kann der Arbeitgeber niemals einseitig festlegen. (Auch Betriebsurlaube bedürfen letztlich einer Vereinbarung.) Ähnliches gilt für den Zeitausgleich. Diese Grundsätze werden in der Corona-Krise aufgeweicht. Die neuen Regeln sollen dazu beitragen, Arbeitsplätze erhalten zu können. Einerseits können Betriebsvereinbarungen über eine Corona-Kurzarbeit Regelungen zum Verbrauch des Urlaubs aus vergangenen Urlaubsjahren und von Zeitguthaben treffen. Diese Regelungen gelten dann unmittelbar und ist keine Vereinbarung mit dem einzelnen Arbeitnehmer mehr erforderlich. Darüber hinaus wurde in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) eine (zeitlich befristete) Sonderregelung aufgenommen. Wenn Maßnahmen auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes durch Verbote oder Einschränkungen des Betretens von Betrieben zum Entfall der Arbeitsleistung führen, behält der Arbeitnehmer ausdrücklich seinen Entgeltanspruch. In solchen Fällen ist der Arbeitnehmer aber dann verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen. Dieser einseitig vom Arbeitgeber angeordnete Urlaub/Zeitausgleich ist mit insgesamt acht Wochen begrenzt. Aus dem laufen-

den Urlaubsjahr müssen maximal zwei Wochen verbraucht werden.

### **3. Sonderbetreuungszeit**

Wenn Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen werden, kann mit ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, eine Vereinbarung über eine Sonderbetreuungszeit geschlossen werden, soweit kein Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes besteht. Diese Sonderbetreuungszeit kann der Arbeitgeber im Ausmaß von bis zu drei Wochen ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten, Kinderbetreuungseinrichtungen für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gewähren. Analoges gibt es im Falle einer Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen bei Schließung entsprechender Einrichtungen. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die ArbeitnehmerInnen bezahlten Entgelts durch den Bund.

Mit dem 3. COVID-Gesetz wurde die Möglichkeit der Sonderbetreuungszeit insbesondere auf Fälle des Ausfalls einer 24-Stunden-Betreuungskraft für Pflegebedürftige ausgedehnt.

### **4. Unterbrechung der Altersteilzeit**

Werden zwischen dem 15. März und 30. September 2020 „als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19“ Dienstverhältnisse unterbrochen, schadet dies einer vereinbarten Altersteilzeit (Teilpension) nicht. Das Dienstverhältnis und auch die Altersteilzeit kann danach fortgesetzt werden.

Im Übrigen können auch Dienstnehmer in Altersteilzeit zur Kurzarbeit angemeldet und gefördert werden.

### **5. Arbeitsunfälle im Homeoffice**

Die „Arbeit zu Hause“ ist während der Corona-Krise für viele Arbeitnehmer neue Lebenswirklichkeit geworden. Homeoffice ist in vielen Bereichen gewünscht, notwendig und de facto angeordnet.

Bisher wurden bei Homeoffice Arbeitsunfälle nur dann anerkannt, wenn der Unfall in einem wesentlich betrieblich genutzten Teil des Hauses (etwa in einem eigenen Arbeitszimmer) stattgefunden hat.

Diese strenge Auslegung würde aber dem zeitlich befristeten „Corona-Homeoffice“ für hunderttausende Arbeitnehmer nicht gerecht. Ein eigenes Arbeitszimmer ist in den meisten Fällen nicht eingerichtet und würde der gesetzliche Unfallversicherungsschutz dadurch ausgehöhlt. Deswegen gelten für die Dauer der derzeitigen Maßnahmen auch solche Unfälle als Arbeitsunfälle, die sich im zeitlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.

### **6. Tätigkeitsdauer des Betriebsrates**

Die Tätigkeitsdauer von Organen der betrieblichen Interessenvertretung, die im Zeitraum vom 16. März bis 31. Oktober 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung eines entsprechenden Organs, das nach dem 31. Oktober 2020 unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Fristen gewählt worden ist. Dauert die Krisensituation über den 31. Oktober 2020 hinaus, kann (und wird) die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend durch Verordnung den festgesetzten Endtermin verlängern.

### **7. Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz**

#### Notstandshilfe

Die für den Zeitraum 16. März bis 30. September 2020 gebührende Notstandshilfe wird auf die Höhe des Arbeitslosengeldes angehoben, die Bemessungsgrundlage für dessen Berechnung bleibt dieselbe.

#### Berufs- und Entgeltsschutz

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht ein Berufs- und Entgeltsschutz für die Monate Juni bis September 2020. Berufsschutz besteht grundsätzlich während der ersten 100 Tage der Arbeitslosigkeit. Die Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Beschäftigungsfeld entsprechende Tätigkeit wäre somit nicht zumutbar, wenn durch diesen Umstand eine künftige Verwendung im alten Beruf erschwert werden würde. Entgeltsschutz bedeutet, dass in den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar ist, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.

#### Behördliche Absonderung schadet nicht

Führt eine behördliche Absonderung zum Zweck der Überwachung nach dem Epidemiegesetz zu einer Verhinderung der Arbeitsbereitschaft, schadet dieser Umstand nicht der Verfügbarkeit eines Arbeitssuchenden als Anspruchsvoraussetzung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bei Absonderung in ein Spital kommt es zu keinem Ruhen der Leistung.

### **8. Kompensation für Nachteile bei der Gewährung von Familienbeihilfe**

Aufgrund der Corona-Krise sind zwangsläufig Verzögerungen im Hinblick auf die Fortsetzung bzw. den Abschluss einer beruflichen Ausbildung (z.B. ein Studium) zu erwarten.

Bekanntermaßen endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres der Bezug auf Familienbeihilfe, wobei einige Ausnahmen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres vorgesehen sind (z.B. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes).

Bis jetzt war es Personen bis zum Erreichen der Altersgrenzen aufgrund eines unvorhergesehenen

nen oder unabwendbaren Ereignisses möglich, die Studiendauer, für die Familienbeihilfe bezogen wurde, zu verlängern. Da der Corona-Virus ein derartiges Ereignis darstellt, kommt es für die Dauer der Unterbrechung zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit und somit des Anspruchs auf Familienbeihilfe.

Kann die jeweilige Ausbildung des volljährigen Kindes, welche über die Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahres hinausgeht, aufgrund von Corona weder begonnen noch fortgesetzt werden, soll der Anspruch auf Familienbeihilfe über die obigen Altersgrenzen hinaus verlängert werden.

Konkret bedeutet das im Falle einer allgemeinen Berufsausbildung eine Verlängerung des Anspruchs um längstens 6 Monate, im Falle eines Studiums um ein Semester bzw. Studienjahr.

### III.) Aktuelle steuerrechtliche Neuerungen

#### 1. Bonuszahlungen und Zulagen steuer- und sozialversicherungsfrei bis zu EUR 3.000 pro Person

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, den Arbeitnehmern in Zeiten der Corona-Krise steuerlich unter die Arme zu greifen, indem es Befreiungen für Zulagen und Bonuszahlungen (sogenannte „Corona-Prämien“) in Zusammenhang mit Leistungen, die während der Krise erbracht werden, ermöglicht. Die Obergrenze beträgt hierbei EUR 3.000,-.

Aber Achtung: Eine dem Arbeitnehmer jährlich zustehende Prämie bzw. Leistungen, die vor

und vor allem nicht aufgrund der Krise erbracht wurden, sind davon ausgenommen. Auch für Überstunden bzw. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) während Home-Office, Kurzarbeit oder Quarantäne sollen die steuerlichen Befreiungen weiterhin berücksichtigt werden. Zuschläge und Zulagen, die vor der Krise ohnehin steuerfrei gemäß dem Einkommensteuergesetz abgerechnet wurden, sollen auch während der oben genannten beruflichen Einschränkungsmaßnahmen weiterhin Geltung finden.

#### 2. Pendlerpauschale bleibt aufrecht

Um den Arbeitnehmer finanziell zu entlasten, wird der Anspruch auf das Pendlerpauschale insbesondere auch bei Homework, Teleworking oder Dienstverhinderung aufgrund von Corona erhalten bleiben und das in vollem Umfang.

Bleibt einem der gewohnte Gang zur Arbeitsstätte verwehrt bzw. kann diese nicht täglich aufgesucht werden aufgrund der derzeitigen Corona-Krise, soll das Pendlerpauschale ebenfalls Anwendung finden.

In der Vergangenheit blieb in dienstfreien Zeiten sowohl an Feiertagen oder im Krankenstand als auch im Urlaub das Pendlerpauschale aufrecht und es kam zu keinerlei Nachteilen für den betroffenen Arbeitnehmer. Die Regierung stellt klar, dass sich auch in Zeiten von Corona daran nichts ändern soll.

## WM Forstarbeit in Serbien abgesagt

Die für kommenden September in der Serbischen Hauptstadt Belgrad geplante Weltmeisterschaft der Forstarbeiter/-innen fiel wie so viele größere und kleinere Veranstaltungen der Covid-19 Pandemie zum Opfer. Vom Vorstand des IALC (International Association Logging Championships) wurde eine Verschiebung um zwei Jahre beschlossen. In einer Vorstandssitzung des Forstwettkampfverein Österreich soll im Juli

die weitere Vorgehensweise diskutiert und beschlossen werden. Zentrales Thema ist dabei ob die Qualifikation für die QM 2020 auch noch für 2022 gelten kann und soll. Die Absage bzw. Verschiebung bringt einigen Durcheinander in die Szene, ist doch zum Beispiel in Österreich im kommenden Jahr die nächste Bundesmeisterschaft geplant, wo die Qualifikation für den WM Kader ein wichtiger Anreiz ist.



Forstwettkampfverein  
**ÖSTERREICH**  
★ ★ ★ ★



Das österreichische Nationalteam war schon bereit für die Weltmeisterschaft in Belgrad: Coach Armin Graf, Jürgen Erlacher, Johannes Meisenbichler, Harald Umgeher, Ersatzmann Simon Mayr, Coach Johannes Kröpfl (hinten), Caroline Weinberger und Junioren-Starter Daniel Oberrauner (vorne).

## Trauer um Oberösterreichs LAK-Präsident Eugen Preg



Der Präsident der Oberösterreichischen Landarbeiterkammer und stellvertretende Vorsitzende des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) Eugen Preg ist am Samstag, den 4. April 2020, im 61. Lebensjahr völlig unerwartet verstorben. Der ÖLAKT trauert um eine Führungspersönlichkeit, die eine große Lücke hinterlässt. „Er war ein Mensch, der

sich mit aller Kraft für die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt hat, für seine Mitglieder immer da war und sowohl in seinem Heimatbundesland Österreich als auch auf Bundesebene unglaublich viel bewegt hat. Er wird uns als Mitstreiter und Unterstützer unsagbar fehlen. Wir verlieren aber nicht nur einen äußerst verdienten Funktionär, sondern auch einen Freund. Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau Karoline und seiner Familie, aber natürlich auch unseren Kolleginnen und Kollegen in der oberösterreichischen Landarbeiterkammer“, erklärte ein fassungsloser ÖLAKT-Vorsitzen-

der Präsident Andreas Freistetter zum plötzlichen Tod seines langjährigen Weggefährten. Vizepräsident Hubert Malin zeigte sich in einer ersten Reaktion erschüttert und fassungslos: „Wir verlieren mit Eugen einen Eckpfeiler im ÖLAKT, einen Kämpfer für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen Landarbeiterkammern Österreichs, einen wahren und verlässlichen Freund. Die Lücke, die sein Tod in unserer Mitte hinterlässt, ist nicht zu füllen. Meine Anteilnahme gilt seiner Frau Karoline und seiner Familie! Ich wünsche ihnen in dieser schweren Zeit Kraft und Engel, die sie begleiten und ihren Schmerz lindern. Wir alle sind dankbar, dass

wir Eugen in unserem Kreis erleben durften!“ Eugen Preg, wohnhaft in Aspach im Bezirk Braunau, war seit 1999 Präsident der oberösterreichischen Landarbeiterkammer. Auf Bundesebene gehörte er seit 2000 als stellvertretender Vorsitzender dem Präsidium des Österreichischen Landarbeiterkammertages an. In seinem Hauptberuf war der 1959 geborene Preg Mitarbeiter der Saatbaugenossenschaft Linz, wo er seit vielen Jahren die Funktion des Betriebsratsvorsitzenden bekleidete. Darüber hinaus war er Landes- und Bundesobmann des Land- und Forstarbeiterbundes sowie Mitglied im Landesvorstand des oberösterreichischen ÖAAB.

## Landarbeiterkammer Oberösterreich wählt neues Führungsgremium



Das neue LAK Präsidium (v.li.) Barbara Manes (betriebsbetreuende Assistentin Gewerkschaft Pro-Ge OÖ u. Sekretärin Landesfrauen Pro-Ge OÖ), Präsident Gerhard Leutgeb (Forstfacharbeiter und Betriebsratsvorsitzender Stift Schlägl) und Gertraud Wiesinger (kfm. Angestellte und Vorsitzende des Betriebsausschusses Lagerhaus Eferding-OÖ Mitte) mit Kammerdirektor Dr. Siegfried Glaser.

Foto: OÖ LAK

Die Vollversammlung der Landarbeiterkammer Oberösterreich hat am 3. Juli in Ansfelden Vizepräsident Gerhard Leutgeb einstimmig zum neuen

Präsidenten gewählt. Der Mühlviertler tritt die Nachfolge von Eugen Preg an, der im April völlig unerwartet verstorben ist. Gerhard Leutgeb: „Als

ich 1997 als Forstarbeiter des Stiftes Schlägl und neugewählter Betriebsratsobmann in die Vollversammlung der Landarbeiterkammer kam, dachte ich nicht einmal im Traum daran, dass ich als Vizepräsident und nun als Präsident der LAK vorstehen soll. Nach vielen Gesprächen mit meiner Frau, der Kammerführung und mit Mitgliedern der Vollversammlung traf ich die Entscheidung, dass ich das, was Eugen Preg in seiner 20-jährigen Amtszeit aufgebaut hat, in seinem Sinne weiterführen möchte. Die Entscheidung, diesen Weg zu beschreiten, war nicht leicht.

Aber gemeinsam mit den beiden Vizepräsidentinnen an meiner Seite, sehe ich der neuen Herausforderung mit großer Zuversicht entgegen.“ Erstmals seit Bestehen der Landarbeiterkammer wurde heute mit Gertraud Wiesinger eine Vizepräsidentin aus den Reihen der Fraktion LFB (Land- und Forstarbeiterbund) in das Präsidium gewählt. Barbara Manes von der Fraktion FSG (Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen) wurde bereits bei der letzten Vollversammlung in das Präsidium gewählt.

## Termine und Veranstaltungen Herbst - Winter 2020/21

10. – 11.09.	<b>Kräuterpädagogik - Zertifikatslehrgang</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referentin: Ingeborg Sponsel	30.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Röthis, AG Röthis, Schulgasse 8 Referent: Stefan Lampert
21.09.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 1</b> Dauer: 18.00 – 22.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Stefan Lampert	09.11.	<b>Friede im Wald – Schwierige Gespräche mit Naturnutzern besser bewältigen</b> Dauer: 13.00 – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Michael Schallaböck
22. – 23.09.	<b>Apotheke aus der Natur – Salben und Öle selbst herstellen</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referentin: Gabriela Nedoma	09.11.	<b>Nähkurs</b> Dauer: 19.30 – 22.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Petra Höfle
03.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Forstbetrieb Amt der Stadt Dornbirn Referent: Ing. Andreas Scherer	02.12.	<b>Erste-Hilfe Grundkurs</b> Dauer: 08.30 – 17.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Rotes Kreuz
05.10.	<b>Motorsägenwartung und Ketteninstandsetzung</b> Dauer: 18.00 – 22.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: Stefan Lampert	25. – 26.02.21	<b>Staplerkurs - Theorie</b> Dauer: 08.00 – 15.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: DI Bernd Doppler
10.10.	<b>Milchverarbeitung – Weich- und Schnittkäseherstellung für Anfänger</b> Dauer: 08.30 – 16.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referentin: Melissa Mayr	05.03.2021	<b>Staplerkurs – Praxis</b> Dauer: 08.00 – 11.00 Uhr Ort: Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum, Hohenems Referent: DI Bernd Doppler
10.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Frastanz, Forstverwaltung Amt der Stadt Feldkirch Referent: Ing. Elmar Nöckl	<b>Den neuen Bildungskatalog 20/21 finden Sie ab Herbst unter: <a href="http://www.vbg.lfi.at">www.vbg.lfi.at</a></b>	
16.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Röthis, AG Röthis, Schulgasse 8 Referent: Stefan Lampert	<p><b>Impressum:</b> Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg Montfortstraße 9, 6900 Bregenz Telefon: 05574/400-770 E-mail: dienstnehmer@lk-vbg.at</p> <p><b>Redaktion:</b> DI Richard Simma</p> <p><b>Herstellung:</b> Heinz Feierle Wälderdruck Mühle 31, 6863 Egg T/F +43 5512-26345</p> <p><b>Gestaltung:</b> typo media Mäser Oberer Achdamm 2 6971 Hard Telefon: 05574-44522 E-mail: office@typo-media.at</p> <p><b>Offenlegung:</b> Medieninhaber (Verleger) der Zeitung DINE ist die Sektion Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer Vorarlberg Montfortstraße 9, 6900 Bregenz Telefon: 05574-400-770</p> <p><b>Blattlinie:</b> Objektive Berichterstattung über alle jene Ereignisse und Probleme, die für die aktiven und pensionierten land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer/Innen in Vorarlberg von Interesse sind.</p>	
16.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Forstbetrieb Amt der Stadt Dornbirn Referent: Ing. Andreas Scherer		
24.10.	<b>Vorarlberger Motorsägenführerschein – Modul 2</b> Dauer: 09.00 – 17.00 Uhr Ort: Agrargemeinschaft Stocklosungsfonds Ludesch Referent: Ing. Arthur Heel		